



JÄHRLICHE VOLUMENLIZENZVEREINBARUNG

Diese jährliche Volumenlizenzvereinbarung („Vereinbarung“) stellen eine verbindliche rechtliche Vereinbarung zwischen Ihnen („Lizenznehmer“) und Claris International Inc. und/oder Claris International (zusammen als „Claris“ bezeichnet) dar, nachdem Claris Ihre ursprüngliche Bestellung bearbeitet und Claris Ihnen eine schriftliche Bestätigung übermittelt hat. Der Lizenznehmer bestätigt, dass er alle Geschäftsbedingungen akzeptiert und insbesondere die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich einer zukünftigen Verlängerung oder Deinstallation der Software versteht.

1. Lizenz.

(a) Software. Für die Zwecke dieser Vereinbarung bedeutet „Software“ Claris FileMaker Server („FileMaker Server“), Claris FileMaker Pro („FileMaker Pro“) und jede andere vom Lizenznehmer lizenzierte Claris FileMaker-Software, wie im Claris-Vertragssystem bestätigt.

(b) Lizenzgewährung. Nach Zahlung aller anwendbaren Gebühren und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung gewährt Claris dem Lizenznehmer während der Laufzeit eine nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz zur Installation und Nutzung der Software, wie unter dem anwendbaren Lizenzmodell in Abschnitt 1(b)(i) oder 1(b)(ii) unten beschrieben. Der hier verwendete Begriff „Lizenzanzahl“ bezieht sich sowohl auf (i) die Anzahl der nach dem Nutzerlizenzmodell autorisierten Nutzer als auch auf (ii) die Anzahl der gleichzeitigen Verbindungen, die nach dem Zugriffslizenzmodell autorisiert sind.

(i.) **Nutzerlizenz.** Wenn der Lizenznehmer eine Nutzerlizenz („Nutzerlizenz“) kauft, gelten die folgenden Bedingungen (und die Bedingungen in Abschnitt 1(b)(ii) unten gelten nicht). Der Lizenznehmer erhält im Rahmen jedes Nutzerlizenzvertrags drei Lizenzen der FileMaker Server-Software, sofern Claris keine zusätzlichen Lizenzen schriftlich erteilt. Der Lizenznehmer muss eine Nutzerlizenz für jede einzelne Person in seinem Unternehmen oder seiner Organisation erwerben, die Zugriff auf die Software haben wird. Diese einzelne Person, die über eine Lizenz für den Zugriff auf die Software verfügt, wird als „Nutzer“ definiert. Jeder Nutzer hat das Recht, über den Webbrowser-Client Claris FileMaker WebDirect („FileMaker WebDirect“), den Claris FileMaker Go („FileMaker Go“)-Client und/oder den FileMaker Pro-Client (zusammen „Client(s)“) auf Daten zuzugreifen, die in FileMaker Server gespeichert sind. Nutzer können jeden Client verwenden, um auf FileMaker Server zuzugreifen. Nutzer können den FileMaker Pro-Client auch entweder mit FileMaker Server verbunden oder getrennt/offline verwenden. Nutzer können mit jedem Client auf FileMaker Server zugreifen, der im Rahmen eines Zugriffslizenzvertrags erworben wurde, sofern sie über eine gültige Nutzerlizenz verfügen, und diese Nutzerlizenz verwenden, wenn sie auf die FileMaker Server-Software zugreifen. Der Lizenznehmer darf FileMaker Pro-Clients, die im Rahmen eines Zugriffslizenzvertrags erworben wurden, nicht erlauben, auf die FileMaker Server-Software zuzugreifen, die im Rahmen dieses Nutzerlizenzvertrags erworben wurde. Der Lizenznehmer darf eine Nutzerlizenz nur dann einer neuen Person in seinem Unternehmen oder seiner Organisation neu zuweisen, wenn der aktuelle Nutzer keinen Zugriff mehr auf die Software benötigt.

Vorteile und Einschränkungen des Starter- und Max-Plans. Sowohl im Starter-Plan als auch im Max-Plan gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen. Zusätzlich zum Zugriff auf FileMaker WebDirect, FileMaker Go und FileMaker Pro erhält der Lizenznehmer für die ursprüngliche Laufzeit oder eine beliebige Verlängerung gemäß Abschnitt 4 unten Zugriff auf Claris Studio und Claris Connect. Die hierin durch Verweis eingeführten Servicebedingungen für Claris Studio und

Clarix Connect enthalten zusätzliche Einschränkungen und Beschränkungen für die Nutzung dieser Produkte. Weitere Einschränkungen und Beschränkungen für jeden Plan finden Sie in diesen Servicebedingungen:

Servicebedingungen für Clarix Connect:

https://www.claris.com/company/legal/docs/eula/connect/claris_connect_eula_en.pdf

Clarix Studio Servicebedingungen:

https://www.claris.com/company/legal/docs/eula/claris-studio/claris_studio_eula_en.pdf

(ii.) **Zugriffslizenz.** Wenn der Lizenznehmer eine Lizenz für gleichzeitige Verbindungen („Zugriffslizenz“) erwirbt, gelten die folgenden Bedingungen (und die Bedingungen in Abschnitt 1(b)(i) oben gelten nicht). Der Lizenznehmer erhält eine Lizenz für die FileMaker Server-Software. Der Lizenznehmer hat das Recht, über den Webbrowser-Client Clarix FileMaker WebDirect („FileMaker WebDirect“), den Clarix FileMaker Go („FileMaker Go“-Client und/oder den FileMaker Pro-Client (zusammen „Client(s)“) auf Daten zuzugreifen, die in FileMaker Server gespeichert sind. Der Lizenznehmer muss die Anzahl der Zugriffslizenzen erwerben, die die maximale Anzahl einzelner Verbindungen darstellt, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gleichzeitig auf FileMaker Server zugreifen. Jeder Client, der auf FileMaker Server zugreift, zählt als gleichzeitige Verbindung. Der Lizenznehmer darf seinen Mitarbeitern nur erlauben, die FileMaker Pro-Software entweder mit FileMaker Server verbunden oder getrennt/offline zu verwenden. Temporäre Mitarbeiter, Berater oder Auftragnehmer des Lizenznehmers, die vor Ort in den Einrichtungen des Lizenznehmers arbeiten und über eine ausdrückliche Autorisierung des Lizenznehmers verfügen, dürfen die FileMaker Pro-Software auch verwenden, jedoch nur, wenn sie Geschäfte im Namen des Lizenznehmers tätigen. Die FileMaker Pro-Software muss von den Computern dieser Personen entfernt werden, sobald sie nicht mehr im Auftrag des Lizenznehmers arbeiten oder wenn diese Lizenz gemäß Abschnitt 4 unten gekündigt wird oder abläuft. Wenn der Lizenznehmer eine Bildungseinrichtung ist, darf der Lizenznehmer nur registrierten Studierenden, Lehrkräften, Lehrassistenten, Administratoren und Mitarbeitern erlauben, die FileMaker Pro-Software auf Computern zu verwenden, die seiner Bildungseinrichtung gehören. Der Lizenznehmer darf FileMaker Pro-Clients nur erlauben, eine Verbindung zu einem FileMaker-Server herzustellen, den der Lizenznehmer im Rahmen eines Zugriffslizenzvertrags erworben hat. Im Falle von FileMaker WebDirect zählt jeder Webbrowser-Tab, der geöffnet und mit FileMaker Server verbunden ist, als separater Client und als gleichzeitige Verbindung. Der Lizenznehmer kann FileMaker Pro-Clients, die im Rahmen eines Nutzerlizenzvertrags erworben wurden, den Zugriff auf die FileMaker Server-Software erlauben. Wenn ein einzelner Client unter einem Zugriffslizenzvertrag auf mehrere Lizenzen von FileMaker Server gleichzeitig zugreift, ist für jede Lizenz von FileMaker Server, auf die dieser einzelne Client zugreift, eine gleichzeitige Verbindung erforderlich. Der Lizenznehmer darf die Verwendung von bis zu der Gesamtzahl der von ihm lizenzierten gleichzeitigen Verbindungen zu einem bestimmten Zeitpunkt gestatten, einschließlich der gesamten Nutzung von FileMaker Pro, unabhängig davon, ob sie mit FileMaker Server verbunden oder offline getrennt sind.

Der Lizenznehmer darf die Software nur während der Laufzeit dieser Vereinbarung verwenden, und die gesamte Nutzung der Software muss mit dem im Clarix-Vertragssystem angegebenen Ablaufdatum enden, es sei denn, die Software wird später erworben oder die Vereinbarung gemäß Abschnitt 4(a)(3) oder Abschnitt 4(b) verlängert.

Clarix stellt dem Lizenznehmer einen eindeutigen Lizenzschlüssel zur Verfügung, und dieser Lizenzschlüssel muss vertraulich behandelt und ausschließlich verwendet werden, um dem Lizenznehmer die Nutzung der Software gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu ermöglichen. Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für alle Kosten, die durch den Lizenznehmer beim Kopieren und Installieren der Software entstehen.

(c) **Eigentum.** Der Lizenznehmer ist Eigentümer der Medien, auf denen die Software aufgezeichnet wird, aber der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass Claris und seine Lizenzgeber das Eigentum an der Software selbst behalten.

(d) **Endnutzer-Lizenzvereinbarung.** Die Bedingungen der Endnutzer-Lizenzvereinbarung („EULA“), die mit der Software bereitgestellt wird, gelten für die Verwendung jeder einzelnen Kopie der im Rahmen dieser Lizenz verwendeten Software, es sei denn, die EULA stellt keine Gewährung zusätzlicher Lizenzen für die Software dar.

(e) **Bildungsbereich.** Wenn die Software mit einem Preisnachlass für den Bildungsbereich lizenziert wird, darf die Software nur von registrierten Studierenden, Fakultätsmitgliedern, Lehrkräften, Mitarbeitern und Administratoren einer akkreditierten Bildungseinrichtung (oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung) oder einer Hochschule verwendet werden, die ausschließlich zum Unterrichten ihrer Studierenden organisiert und betrieben wird.

2. Einschränkungen.

(a) **Allgemeine Einschränkungen.** Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Software Geschäftsgeheimnisse enthält, und zum Schutz dieser darf der Lizenznehmer die Software nicht dekompile, zurückentwickeln, disassemblieren oder anderweitig auf eine vom Menschen wahrnehmbare Form reduzieren, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht zulässig. Der Lizenznehmer darf die Software weder modifizieren, verkaufen, vermieten, leasen, verleihen, verteilen (sofern nicht ausdrücklich durch diese Lizenz gestattet) oder abgeleitete Werke auf der Grundlage der Software ganz oder teilweise erstellen.

(b) **Schutzrechtshinweise.** Der Lizenznehmer: (i) darf keine Urheberrechtshinweise oder urheberrechtlich geschützten Legenden aus der Software entfernen; (ii) muss auf allen Kopien der Software den Urheberrechtshinweis und andere urheberrechtlich geschützte Legenden reproduzieren, die sich auf der Originalversion der Software befanden; (iii) darf den eindeutigen Lizenzschlüssel niemandem offenlegen, es sei denn, dies ist zur Verwendung der Software gemäß dieser Vereinbarung erforderlich; und (iv) muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass jeder Nutzer der Software die Bedingungen dieser Vereinbarung kennt und einhält.

(c) **Eingeschränkte Nutzung.** DIE SOFTWARE IST NICHT FÜR DEN BETRIEB VON NUKLEAREN EINRICHTUNGEN, FLUGZEUGNAVIGATION, KOMMUNIKATIONSSYSTEMEN, FLUGVERKEHRSKONTROLLE ODER ÄHNLICHEN AKTIVITÄTEN VORGESEHEN, IN DENEN DER AUSFALL DER SOFTWARE ZUM TOD, ZU VERLETZUNGEN ODER SCHWEREN PHYSISCHEN ODER UMWELTSCHÄDEN FÜHREN KÖNNTE.

(d) **Keine Übertragung oder Abtretung.** DER LIZENZNEHMER DARF OHNE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG VON CLARIS KEINEN TEIL DIESER VEREINBARUNG AN EINE ANDERE PARTEI ÜBERTRAGEN ODER ABTRETEN.

3. Erweiterungssoftware.

(a) Definitionen.

- (i) „Erweiterungssoftware“ umfasst sowohl Upgrades als auch Updates.
- (ii) „Upgrade“ bezeichnet eine Verbesserung eines bestehenden Produkts durch zusätzliche Funktionalität und/oder verbesserte Leistung.
- (iii) „Update“ bezeichnet Aktualisierungen zur Fehlerkorrektur, die Korrekturen, Kompatibilitätsupdates zur Einhaltung der Spezifikationen und Kompatibilitätsupdates für Standards, um mit bestimmten Standards zusammenzuarbeiten, enthalten.

(b) **Erweiterungslizenz.** Im Rahmen dieser Vereinbarung erstrecken sich die Rechte des Lizenznehmers zur Nutzung der Software auf die Erweiterungssoftware, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung kommerziell veröffentlicht wird. Claris stellt dem Lizenznehmer eine Masterkopie einer solchen Erweiterungssoftware zur Verfügung, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung kommerziell veröffentlicht wurde.

(c) **Einschränkungen und Haftungsausschlüsse.** Die Rechte des Lizenznehmers an Erweiterungssoftware gewähren dem Lizenznehmer nicht das Recht, Produkte mit unterschiedlichen Namen oder Sonderversionen der Erweiterungssoftware zu erwerben, die für bestimmte Kunden oder Marktsegmente erstellt wurden, auch wenn diese ähnliche Funktionen enthalten oder ähnliche Funktionen ausführen können. Von Zeit zu Zeit werden Produkte im Einzelhandel oder in anderen Kanälen in verschiedenen Konfigurationen als Sonderaktionen angeboten, die nicht als Erweiterungssoftware zur Verfügung gestellt werden, außer im alleinigen Ermessen von Claris. DIE ERWEITERUNGSSOFTWARE WIRD VON CLARIS UND SEINEN LIZENZGEBERS NACH EIGENEM ERMESSEN ENTWICKELT UND VERÖFFENTLICHT. CLARIS UND SEINE LIZENZGEBER GARANTIEREN ODER ERKLÄREN NICHT, DASS SIE WÄHREND DER LAUFZEIT DIESER VEREINBARUNG ERWEITERUNGSSOFTWARE ENTWICKELN ODER VERÖFFENTLICHEN WERDEN. CLARIS UND SEINE LIZENZGEBER GARANTIEREN NICHT, DASS DIE ERWEITERUNGSSOFTWARE DEM LIZENZNEHMER INNERHALB EINES BESTIMMTEN ZEITRAUMS NACH DER KOMMERZIELLEN VERÖFFENTLICHUNG DIESER ERWEITERUNGSSOFTWARE BEREITGESTELLT ODER ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WIRD.

4. Laufzeit und Kündigung.

(a) Anfängliche Laufzeit. Diese Vereinbarung beginnt am Vertragsdatum und endet am im Claris-Vertragssystem angegebenen Ablaufdatum („Anfangslaufzeit“), es sei denn, die Vereinbarung wird gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 4 verlängert oder gekündigt. Nach Ablauf der Anfangslaufzeit kann der Lizenznehmer:

- (i) die Vereinbarung gemäß Abschnitt 4(b) verlängern;
- (ii) die Vereinbarung gemäß Abschnitt 4(d) kündigen und die Nutzung der Software einstellen; oder
- (iii) die Software im Rahmen eines anderen Claris-Lizenzprogramms unter den jeweils aktuellen Bedingungen erneut lizenzieren.

(b) Verlängerungslaufzeit(en). Nach der Anfangslaufzeit kann die Vereinbarung wie folgt um eine weitere einjährige oder mehrjährige Laufzeit verlängert werden (sofern von Claris genehmigt).

Der Lizenznehmer muss seine Lizenzanzahl an oder vor jedem Jahrestag gegenüber Claris schriftlich bestätigen und die jeweils aktuellen Lizenzverlängerungsgebühren zahlen, um die Vereinbarung zu verlängern. Claris wird eine solche Verlängerung bestätigen, indem Claris ein Lizenzzertifikat ausstellt, das das neue Ablaufdatum angibt, und das Claris-Vertragssystem aktualisiert.

(c) **Verletzung.** Wenn ein Verstoß gegen diese Vereinbarung durch den Lizenznehmer länger als zehn (10) Tage nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über einen solchen Verstoß durch Claris andauert, kann Claris diese Vereinbarung durch eine schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer kündigen, woraufhin diese Vereinbarung und alle hierin gewährten Rechte unverzüglich enden. Der Verstoß gegen diese Vereinbarung umfasst, ist aber nicht beschränkt auf die Nichtzahlung von Lizenzgebühren bei Fälligkeit.

(d) **Wirkung der Kündigung.** Nach Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung aus beliebigem Grund werden alle Lizenzen im Rahmen dieser Vereinbarung sofort gekündigt, und der Lizenznehmer wird die Nutzung, Installation und das Kopieren der Software einstellen. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf oder Kündigung muss der Lizenznehmer die erforderliche Mitteilung im Claris-Vertragssystem einreichen, in der bestätigt wird, dass der Lizenznehmer die Nutzung der Software eingestellt hat, und dass Kopien der Software gelöscht oder vernichtet wurden. Wenn Claris die Mitteilung des Lizenznehmers nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen erhält, kann Claris (i) dem Lizenznehmer eine Rechnung stellen und der Lizenznehmer muss die Lizenzgebühren weiterhin zahlen; und/oder (ii) Schritte unternehmen, um die Software zu deaktivieren, damit der Lizenznehmer sie nicht weiter verwenden kann. Alle an Claris im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Gebühren sind nach Ablauf oder Beendigung dieser Vereinbarung nicht erstattungsfähig.

(e) **Fortgeltung.** Abschnitte 1(c), 2, 4, 5, 6, 7 und 11 überdauern das Auslaufen oder die Kündigung dieser Vereinbarung.

5. Eingeschränkte Garantie. Claris garantiert für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem im Claris-Vertragssystem angegebenen ursprünglichen Vertragsdatum, dass die von Claris bereitgestellte Software im Wesentlichen den veröffentlichten Spezifikationen für die von Claris verfügbare Software entspricht. Die gesamte Haftung von Claris und der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf des Lizenznehmers bei einem Verstoß gegen die vorgenannte eingeschränkte Garantie besteht nach Wahl von Claris in einem Austausch der Medien, einer Rückerstattung des Kaufpreises oder einer Reparatur oder einem Austausch der Software. DIESE EINGESCHRÄNKTE GARANTIE IST DIE EINZIGE GARANTIE, DIE VON CLARIS GEWÄHRT WIRD, UND CLARIS UND SEINE LIZENZGEBER SCHLIESSEN AUSDRÜCKLICH ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE UND BEDINGUNGEN AUS, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DIE STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE UND BEDINGUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDER QUALITÄT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DARÜBER HINAUS GIBT ES KEINE GARANTIE GEGEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER NUTZUNG DER SOFTWARE DURCH DEN LIZENZNEHMER ODER GEGEN VERLETZUNGEN VON EIGENTUMSRECHTEN DRITTER DURCH DIE SOFTWARE. CLARIS GARANTIERT NICHT, DASS DIE IN DER SOFTWARE ENTHALTENEN FUNKTIONEN DIE ANFORDERUNGEN DES LIZENZNEHMERS ERFÜLLEN, DASS DER BETRIEB DER SOFTWARE UNTERBRECHUNGSFREI ODER FEHLERFREI IST ODER DASS FEHLER IN DER SOFTWARE BEHOBEN WERDEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT CLARIS KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN BEZÜGLICH DER VERWENDUNG ODER DER ERGEBNISSE DER NUTZUNG DER SOFTWARE IN BEZUG AUF IHRE RICHTIGKEIT, GENAUIGKEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG. MÜNDLICHE ODER SCHRIFTLICHE INFORMATIONEN ODER RATSCHLÄGE VON CLARIS ODER EINEM AUTORISIERTEN VERTRETER VON CLARIS BEGRÜNDEN KEINE GARANTIE UND ERHÖHEN DEN UMFANG DIESER GARANTIE IN IRGEND EINER WEISE. EINIGE GERICHTSBARKEITEN ERLAUBEN DEN AUSSCHLUSS VON STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE UND BEDINGUNGEN NICHT, SODASS DER OBIGE AUSSCHLUSS FÜR DEN LIZENZNEHMER MÖGLICHERWEISE NICHT ZUTRIFFT.

6. Einschränkung von Rechtsmitteln und Schäden. CLARIS ODER SEINE LIZENZGEBER HAFTEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT, FÜR ZUFÄLLIGE, BESONDERE ODER FOLGESCHÄDEN, DIE SICH AUS DER VERWENDUNG ODER DER UNFÄHIGKEIT DER NUTZUNG DER SOFTWARE ERGEBEN, SELBST WENN CLARIS, SEINE LIZENZGEBER ODER EIN AUTORISIERTER VERTRETER VON CLARIS AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE. EINIGE GERICHTSBARKEITEN LASSEN DIE BESCHRÄNKUNG ODER DEN AUSSCHLUSS DER HAFTUNG FÜR ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN NICHT ZU, SODASS DIE OBIGE EINSCHRÄNKUNG ODER DER OBIGE AUSSCHLUSS MÖGLICHERWEISE NICHT FÜR DEN LIZENZNEHMER GILT. In keinem Fall übersteigt die Gesamthaftung von Claris oder seinen Lizenzgebern für alle Schäden, Verluste und Klageursachen (unabhängig davon, ob es sich um einen Vertrag, eine unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder sonstiges handelt) den gemäß dieser Vereinbarung gezahlten Betrag. Die Parteien stimmen zu, dass diese Bestimmung zur Einschränkung von Rechtsmitteln und Schäden unabhängig von und über das Nichtbestehen eines wesentlichen Zwecks eines Garantieanspruchs hinaus durchgesetzt wird. DIE OBEN GENANNT EINSCHRÄNKUNG GILT NICHT BEI PERSONENSCHÄDEN, WENN UND SOWEIT DAS GELTENDE RECHT EINE SOLCHE HAFTUNG ERFORDERT.

7. Prüfung. Claris oder nach Wahl einer Partei ein unabhängiger Dritter, der für beide Parteien vernünftig akzeptabel ist, darf den Lizenznehmer und seine Aufzeichnungen in Bezug auf seine Zahlungsverpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung nicht mehr als einmal pro Jahr und während der normalen Geschäftszeiten (nach angemessener Vorankündigung) prüfen, um die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer zu bestätigen. Auf Anfrage von Claris stellt der Lizenznehmer einen sachkundigen Mitarbeiter zur Verfügung, der bei einer solchen Prüfung behilflich ist. Wenn eine solche Prüfung ergibt, dass der Lizenznehmer Claris im Rahmen dieser Vereinbarung zu wenig gezahlte Beträge schuldet, wird der Lizenznehmer Claris unverzüglich die überfälligen Beträge zahlen. Wenn der Betrag, den der Lizenznehmer in einem bestimmten Zeitraum zu wenig bezahlt hat, zehn Prozent (10 %) oder mehr der tatsächlich Claris geschuldeten Beträge für diesen Zeitraum übersteigt, erstattet der Lizenznehmer Claris unverzüglich die direkten Auslagen, die bei der Durchführung einer solchen Prüfung entstehen.

8. Support. Claris ist nicht verpflichtet, dem Lizenznehmer technische Supportleistungen für die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer im Rahmen dieser Vereinbarung bereitzustellen. Der Lizenznehmer kann während der Laufzeit dieser Vereinbarung zusätzliche Supportleistungen bestellen, die derzeit von Claris angeboten werden.

9. Exportkontrolle. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software nur unter Beachtung aller anwendbaren Exportbestimmungen der USA und der Gerichtsbarkeit, in denen die Software erhalten wurde, verwendet, exportiert oder reexportiert wird. Insbesondere, jedoch ohne Beschränkung darauf, darf die Software nicht (a) in ein Land exportiert oder reexportiert werden, über das die Vereinigten Staaten ein Embargo verhängt haben, oder (b) einer Person überlassen werden, die auf der Liste der Specially Designated Nationals des U.S. Treasury Department oder der Denied Person's List oder Entity List des U.S. Department of Commerce verzeichnet ist. Durch die Verwendung der Software versichert und garantiert der Lizenznehmer, dass er sich nicht in einem solchen Land befindet oder auf einer solchen Liste steht. Des Weiteren erklärt der Lizenznehmer, dass er die Software nicht für Zwecke jeglicher Art verwenden wird, die nach US-amerikanischen Gesetzen verboten sind, einschließlich insbesondere Entwicklung, Planung, Fertigung und Produktion von Raketen, nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen.

10. US-Behörden. Diese Software und die zugehörige Dokumentation gelten als „Commercial Items“ gemäß Definition im 48 C.F.R. § 2.101, bestehend aus „Commercial Computer Software“ und „Commercial Computer Software Documentation“ in dem Sinne, in dem diese Begriffe im 48 C.F.R. § 12.212 oder 48 C.F.R. § 227.7202 verwendet werden, sofern anwendbar. In Übereinstimmung mit 48 C.F.R. § 12.212 bzw. 48 C.F.R. § 227.7202-1 bis 227.7202-4 werden die „Commercial Computer Software“ und die „Commercial Computer Software Documentation“ an US-Behörden wie folgt lizenziert: (a) nur als „Commercial Items“ und (b) nur mit den Rechten, die allen Endnutzer gemäß den Allgemeinen Geschäftsbestimmungen in dieser Lizenzvereinbarung gewährt werden. Die Rechte an unveröffentlichten Werken unterliegen den Urheberrechten der USA.

11. Allgemeine Bestimmungen. Wenn es in dem Land, in dem diese Vereinbarung erworben wurde, eine lokale Tochtergesellschaft von Claris gibt, gilt für diese Lizenz das lokale Recht, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist. Andernfalls unterliegt diese Vereinbarung den Gesetzen der USA und des Bundesstaates Kalifornien. Die Parteien stimmen zu, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) in der geänderten Fassung ausdrücklich von der Anwendung auf diese Lizenz ausgeschlossen ist. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die unter diesen Bedingungen lizenzierte Software dar und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen Vereinbarungen, Absprachen und Übereinkünfte in Bezug auf diesen Gegenstand. Diese Vereinbarung hat Vorrang vor allen anderen Bedingungen, die in der Bestellung des Lizenznehmers oder anderswo enthalten sind oder auf die verwiesen wird oder die durch Handelsbräuche oder Handelsgeschäfte impliziert werden, es sei denn, diese anderen Bedingungen werden ausdrücklich schriftlich von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter von Claris vereinbart. Gegenteilige Bestimmungen werden hiermit ausgeschlossen oder gelöscht. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass er sich nicht auf Zusicherungen von Claris gestützt hat, jedoch beschränkt nichts in dieser Vereinbarung die Haftung für in betrügerischer Absicht gemachte Zusicherungen oder schließt diese aus. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich niederzulegen und von Claris zu unterzeichnen. Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht als rechtswidrig eingestuft wird, wird diese Bestimmung im maximal zulässigen Umfang durchgesetzt, und die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben in vollem Umfang in Kraft und Wirkung. Versäumnisse oder Verzögerungen von Claris bei der Ausübung seiner Rechte oder Rechtsmittel gelten nicht als Verzicht, es sei denn, sie erfolgen durch eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung. Keine einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs von Claris darf als Verzicht dienen oder eine andere oder weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs ausschließen.